

# *Amtsblatt*



## *für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)*

Jahrgang 30

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 16. Juli 2021

Nummer 7



## Amtliche Bekanntmachungen

### Aufhebung der Allgemeinverfügung

#### Einziehung eines Teils der Burglehner Straße in Lübben, Ortsteil Radensdorf

Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) widerruft die im Amtsblatt Nummer 4 vom 16. April 2021 veröffentlichte Allgemeinverfügung vom 24. März 2021 zur Einziehung eines Teiles der Burglehner Straße im Ortsteil Radensdorf.

Der Widerruf wird am auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lübben folgenden Tag wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aufhebung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) einzulegen.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 6. Juli 2021



Lars Kolan  
Bürgermeister

### Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) – Aufwandsentschädigungssatzung –

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 2020 (GVBl.I/21, [Nr. 21], S.1), § 46 Abs. 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Landes Brandenburg vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, [Nr.13], S. 158) sowie § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (STVV), sachkundige Einwohner der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Werksausschusses des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) (SEL), die Mitglieder in den Aufsichtsgremien der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt, die ehrenamtlich Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder spezialgesetzlich vorgeschriebener Ausschüsse, Schiedspersonen, Beiräte, Kommissionen und für Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Hartmannsdorf, Lubolz und Radensdorf sowie die Ortsvorsteher.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Parkgebühren abgegolten.

#### I

#### Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse, Ortsbeiräte, Ortsvorsteher

#### § 2

##### Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine pauschalisierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro.

(2) Als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung werden für

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung   | 450,00 Euro                |
| 2. für die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sofern die Funktion in Personalteilung erfolgt, für jeden Fraktionsvorsitzenden        | 110,00 Euro<br>55,00 Euro  |
| 3. für den Vorsitz des Hauptausschusses, sofern die Funktion nicht durch den Bürgermeister ausgeübt wird ab der Wahlperiode nach der Kommunalwahl 2024: | 350,00 Euro<br>200,00 Euro |
| 4. für den Vorsitz eines Fachausschusses  | 100,00 Euro                |

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 3 oder 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Nummer 3 oder 4 um 50 v. H. zu vermindern.

(3) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 Euro.

(4) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.

(5) Den Stellvertretern der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 genannten Personen wird auf Antrag 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den zu Vertretenden schriftlich anzuzeigen.

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

#### § 3

##### Aufwandsentschädigung für die Anschaffung von Informationstechnik

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten einmalig in der Wahlperiode eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro für die Anschaffung, Wartung, Unterhaltung, Reparatur und gegebenenfalls Ersatzbeschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes, um am papierlosen oder digitalen Sitzungsdienst teilnehmen zu können. Die Beschaffung der persönlichen Hardware ist selbst vorzunehmen.

(2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die gleichzeitig Mitglied des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald sind und für ihre Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst des Kreistages ebenfalls einen Zuschuss für die Anschaffung von Informationstechnik erhalten, erhalten von der Stadt Lübben (Spreewald) nicht die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

#### **§ 4 Sitzungsgeld**

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, den ständigen und zeitweiligen Ausschüssen, in denen sie Mitglieder sind, zusätzlich Mitglied oder deren Stellvertreter sind und für maximal zwei Fraktionssitzungen in Vorbereitung einer Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.

(2) Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

(4) Die in ständigen und zeitweiligen Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse sowie für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erfolgte Teilnahme an maximal zwei Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(6) Dem Stellvertreter, der keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 erhält, wird für jede von ihm geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt.

#### **§ 5 Verdienstaufschlag**

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner und ehrenamtlich Beauftragte haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag; dieser ist gesondert zu erstatten.

(2) Die Erstattung von Verdienstaufschlag ist auf monatlich 35 Zeistunden begrenzt.

(3) Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag entfällt nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(4) Anspruchsberechtigte, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen, insbesondere durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens.

#### **§ 6 Reisekostenentschädigung**

(1) Über die Genehmigung von Dienstreisen von ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, sachkundigen Einwohnern und ehrenamtlich Beauftragten entscheidet der Hauptausschuss, sofern nicht ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

(2) Für genehmigte Dienstreisen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der geltenden Fassung gewährt.

(3) Fahrtkosten zu Sitzungen innerhalb der Stadt Lübben (Spreewald) (Wohnort) werden nicht erstattet. Eine Erstattung der Fahrtkosten zu Sitzungen der Gremien ist möglich, wenn die Sitzung außerhalb des Stadtgebietes stattfindet. Bei der Berechnung der Fahrtkosten ist der Satz des § 5 Absatz 1 Satz 1 BRKG entsprechend anzusetzen.

#### **§ 7 Kürzung der Aufwandsentschädigung**

(1) Nimmt ein ehrenamtlicher Stadtverordneter seine Tätigkeit mehr als 2 Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 3. Monats keine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 (1, 2, 5) gezahlt.

(2) Fehlt ein Stadtverordneter unentschuldigt bei der Stadtverordnetenversammlung, so erhält er in diesem Monat nur 50 v. H. der

Aufwandsentschädigung, wenn er sich nicht innerhalb von 3 Werktagen nach der Stadtverordnetenversammlung im Büro der Stadtverordnetenversammlung oder im Sekretariat des Bürgermeisters entschuldigt.

(3) Fehlt ein Stadtverordneter unentschuldigt bei einer Ausschusssitzung, wird die Aufwandsentschädigung des Monats um 20,00 Euro gekürzt, wenn er sich nicht innerhalb von 3 Werktagen nach der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung oder im Sekretariat des Bürgermeisters entschuldigt.

### **II Fraktionszuwendungen**

#### **§ 8 Fraktionszuschüsse**

(1) Den Fraktionen wird eine Zuwendung (aus dem städtischen Haushalt) gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist in der Zuwendungsrichtlinie für Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) festgelegt.

(2) Die Haushaltsmittel werden durch die Fraktionen selbst bewirtschaftet. Dazu ist ein Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung der Ausgaben bis zum 31. Januar des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres bzw. ein Monat nach Ablauf der Wahlperiode im Büro der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die entsprechenden Belege sind beizufügen.

### **III Werksausschuss**

#### **§ 9 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

(1) Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten für die Teilnahme an den Werksausschusssitzungen 30,00 Euro.

(2) Der Werksausschussvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld eine pauschalisierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 Euro.

(3) Die Regelungen der § 5 (Verdienstaufschlag) und § 7 (Kürzungen der Aufwandsentschädigung) dieser Satzung gelten entsprechend.

### **IV Schiedspersonen**

#### **§ 10 Aufwandsentschädigung**

(1) Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

(2) Die stellvertretende ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

(3) Mit der monatlichen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, wie z. B. Telefon- und Internetkosten, Schreib- und Büromaterial abgegolten.

(4) Die Regelungen der § 5 (Verdienstaufschlag) und § 6 (Reisekosten) dieser Satzung gelten entsprechend.

### **V Ehrenamtlich Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung**

#### **§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag**

(1) Ehrenamtlich Beauftragte erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro, sofern sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse eingeladen sind und dies nicht bereits nach § 4 abgegolten ist.

(2) Es besteht Anspruch auf Verdienstaufschlag, § 5 gilt entsprechend.

(3) Für Dienstreisen gilt § 6 entsprechend.

## VI

**Ehrenamtliche Vertreter in Aufsichtsgremien  
der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt**

## § 12

**Angemessene Vergütung und Abführungspflicht von  
ehrenamtlichen Vertretern in Aufsichtsgremien  
wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt**

(1) Vergütungen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Vertretung der Stadt in Aufsichtsgremien von städtischen wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß der angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

(2) Als angemessene monatliche Aufwandsentschädigung wird für

- Vorsitzende des Aufsichtsrates ein Betrag von 200,00 Euro
  - Aufsichtsratsmitglieder ein Betrag von 100,00 Euro
- angesehen.

## VII

**Schlussbestimmungen**

## § 13

**Zahlungsbestimmungen**

(1) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich bis zum 10. Tag des Folgequartals nachträglich gezahlt.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## § 14

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 01.07.2021



Lars Kolan  
Bürgermeister

## Anpassung der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) mit Wirkung vom 01.08.2021

Wichtige Information für die Elternbeitragszahlenden!

Gemäß § 24 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg (KitaG) können bis zum Ablauf des Kita-Jahres 2020/2021 die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen noch auf der Grundlage von Beitragsordnungen und Gebührensatzungen erfolgen, die dem KitaG in der bis zum 31.07.2018 geltenden Fassung entsprechen.

Das bedeutet, dass die derzeit geltende Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald), in einer Kindertagespflegestelle und zur Betreuung in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Nutzungsgebühren – Kita-Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) – vom 28.06.2012, welche am 01.09.2012 in Kraft getreten ist, mit Wirkung vom 01.08.2021 an die neue Rechtslage angepasst werden muss.

Die derzeit geltende Satzung wird momentan überarbeitet und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) voraussichtlich im Monat September 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die für die Betreuung von Kindern in der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) noch zu beschließenden Änderungen rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft gesetzt werden und damit möglicherweise einhergehende Änderungen der Elternbeiträge ab dem vorstehend benannten Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden können!**

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 2. Juli 2021



Lars Kolan  
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2021

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter [luebben.ris-portal.de](http://luebben.ris-portal.de)

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

**Beschluss-Nr. 2021/057**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Evaluation und Fortschreibung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Lübben (Spreewald) aus dem Jahr 2013. Diese ist der Stadtverordnetenversammlung schnellstmöglich zuzuleiten.

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

**Beschluss-Nr. 2021/012**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag zur Vergabe von Bauleistungen zum Anlegen der Probefelder für die Mobilitätsachse im Lübbener Hain mit einer Bruttosumme in Höhe von 64.075,43 Euro an die Firma ASG Asphalt Straßenbau GmbH, Gewerbering 20, 03099 Kolkwitz-Krieschow zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig abgelehnt**

**Beschluss-Nr. 2021/034**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beruft für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsvorsteher und Ortsbeiräte sowie des Bürgermeisters Herrn Bert Dörre als Wahlleiter und beruft Herrn Michael Hase als Wahlleiter ab.

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

**Beschluss-Nr. 2021/059**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt eine enge Kooperation mit den Nachbarstädten Luckau und Lübbenau/Spreewald (Triple L) bei der Entwicklung von Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauflächen. Diese Kooperation beinhaltet zunächst die gegenseitige Information über geplante städtebauliche Entwicklungen. Grundsätzlich wird die Bereitschaft zum Abschluss, zur Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte bis hin zu gemeinsamen Konzepten erklärt.

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

**Beschluss-Nr. 2021/033**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) benennt

1. Frau Yvonne Balzer zum 01.06.2021 als Kommunale Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lübben (Spreewald),

2. Herrn William Linick als Vertreter der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Lübben (Spreewald).

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

**Beschluss-Nr. 2021/011**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Entwurfsplanung zur Aufwertung des Bahnhofsumfeldes Lübben gemäß der Anlage 1 als Grundlage zur Einwerbung von Fördermitteln sowie der weiterführenden Planung und Realisierung.

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

**Beschluss-Nr. 2021/040**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) ermächtigt den Bürgermeister, Frau Anja Rasch zur Fachbereichsleiterin für den Fachbereich Ordnung, Bildung und Soziales zu ernennen.

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

**Beschluss-Nr. 2021/023**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den vorliegenden Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Lübben (Stand: März 2019).

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

**Beschluss-Nr. 2021/003**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss einer Planungsvereinbarung (Anlage 1) zwischen der Stadt Lübben und der DB Station&Service AG. Vertragsgegenstand sind die Planungsleistungen der Leistungsphasen 3 und 4 für die Verlängerung der Personenunterführung am Hauptbahnhof Lübben.

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

**Beschluss-Nr. 2021/050**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los 22 Digitale Schließanlage mit einer Bruttosumme in Höhe von 64.982,65 Euro, an die Firma Roblick Sicherheitstechnik, Am Kaufland 2, 03222 Lübbenau/Spreewald zu vergeben.

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

**Beschluss-Nr. 2021/036**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Entwurfsplanung gemäß Anlage 1 zur Erweiterung der Liuba-Grundschule (2. Grundschule), Wettiner Straße 1 in Lübben als Grundlage für eine weiterführende Planung und Realisierung.

**Dem Beschluss wird mit 3 Gegenstimmen und 4 Stimmenthaltungen zugestimmt.**

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2021

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter [luebben.ris-portal.de](http://luebben.ris-portal.de)

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

**Beschluss-Nr. 2021/025**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Entwurfsplanung gemäß Anlage 1 zur Herstellung eines Gehweges von der Straße Gubener Tor bis zum Sportplatz sowie die Errichtung von zwei barrierefreien Haltestellen, um die Schulwegsicherung an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße in Lübben herzustellen.

**Dem Beschluss wird mit 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen zugestimmt.**

**Beschluss-Nr. 2021/064**

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit dem Landkreis Dahme-Spreewald, die Austragung der 10. SPEKTRALE 2022 vorzubereiten und die damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen in Form eines Kooperationsvertrages abzuschließen und die Stadtverordnetenversammlung über den Inhalt des Vertrages zu informieren. Die Stadt Lübben (Spreewald) /Lubin (Błota) erklärt sich dazu bereit, einen Eigenanteil zur Finanzierung der SPEKTRALE 10 2022 i. H. v. 5000,00 Euro im Haushaltsjahr 2022 vorzusehen.

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

**Beschluss-Nr. 2021/017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch ab 01.07.2021 in Kraft.

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

**Beschluss-Nr. 2021/060**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beauftragt den Bürgermeister, den bestehenden Pachtvertrag zu den Häfen 1 und 2 bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Der Pachtzins ist neu zu berechnen.

Sollte bis zum 31.12.2022 keine Neuverpachtung nach einer Neuausschreibung des Pachtvertrags erfolgt sein, ist dem aktuellen Pächter eine Vertragsverlängerung um weitere 3 Jahre anzubieten.

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

**Beschluss-Nr. 2021/017**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch ab 01.07.2021 in Kraft.

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

## Beschlüsse des Hauptausschusses vom 14.06.2021

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter [luebben.ris-portal.de](http://luebben.ris-portal.de)

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

**Beschluss-Nr. 2021/063**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, die Dienstleistungen für die Erneuerung der Kopier- und Drucksysteme in der Stadtverwaltung Lübben mit einer Bruttosumme in Höhe von 167.492,43 Euro an die Firma Büro-Organisation Roland Zeller Cottbus GmbH, Gerhart-Hauptmann-Straße 15, 03044 Cottbus zu vergeben und ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, den entsprechenden Mietvertrag einschließlich Wartungsvertrag mit Vollservice abzuschließen. Die Vertragslaufzeit beträgt 48 Monate.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

**Beschluss-Nr. 2021/039**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, die freiberuflichen Leistungen zur Projektkoordinierung und -abwicklung für die Gestaltung des Bahnhofsumfeldes Lübben mit einer Bruttosumme in Höhe von 118.707,50 Euro, an das Beratungsbüro IBL Infrastrukturberatung Lausitz GmbH, Kirchplatz 6, 03222 Lübbenau zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

**Beschluss-Nr. 2021/044**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für die Sanierung der Heizungsanlage mit einer Bruttosumme in Höhe von 66.892,36 Euro an die Firma H & S Lübbenau GmbH, Gewerbepark 27, 03222 Lübbenau zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.**

**Beschluss-Nr. 2021/053**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los 3 Kabelanlagen mit einer Bruttosumme in Höhe von 53.221,68. Euro an die Firma Signalservice Cottbus GmbH, Straße der Jugend 10, 03116 Drebkau - Schorbus zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig bei einer Enthaltung gefasst.**

**Beschluss-Nr. 2021/055**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für die Baustelleneinrichtung des Bebauungsplans 4.1 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“ mit einer Bruttosumme in Höhe von 57.796,11 Euro an die Firma KBS Infra GmbH, Robert-Koch-Str. 30, 55129 Mainz zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.**

**Beschluss-Nr. 2021/051**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los 13 Düker Regenwasser mit einer Bruttosumme in Höhe von 118.495,39 Euro an die Firma SGL Spezial- und Bergbau Servicegesellschaft mbH, Bockwitzer Straße 85, 01979 Lauchhammer zu vergeben.

**Der Beschluss wird mehrheitlich bei einer Gegenstimme gefasst.**

**Beschluss-Nr. 2021/052**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los 14 Verkehrsfläche mit einer Bruttosumme in Höhe von 185.092,96 Euro an die Firma Tief- und Landschaftsbau Tiefbau GmbH Lübben, Postbautenstraße 8, 15907 Lübben zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig bei einer Enthaltung gefasst.**

**Beschluss-Nr. 2021/054**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los 2 Geothermie/Sohlebohrungen mit einer Bruttosumme in Höhe von 57.893,33 Euro an die Firma KERST ENERGY DRILLING GmbH, Opelstraße 6, 39576 Stendal zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

**Beschluss-Nr. 2021/043**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los 4 Heizung/Lüftung/Sanitär mit einer Bruttosumme in Höhe von 32.181,21 Euro an die Firma Gebäudetechnik und Rohrleitungsbau GmbH Krausnick, Bergstraße 2, 15910 Krausnick-Groß Wasserburg zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

**Beschluss-Nr. 2021/049**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Los 1 Straßenbau, Errichtung Gehweg, Straßenbeleuchtung, Errichtung Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasserkanal und Schmutzwasserdruckleitung mit einer Bruttosumme in Höhe von 1.367.422,70 Euro an die Firma SGL Lauchhammer GmbH, Bockwitzer Straße 85, 01979 Lauchhammer zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig bei einer Enthaltung gefasst.**

**Beschluss-Nr. 2021/058**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für die Planungsleistungen zum Ausbau der Kastanienallee/Hainmühlenweg für die LP 3 bis 9 mit einem Bruttohonorar in Höhe von 69.425,83 € an das Büro DEGAT Planungsgesellschaft mbH, Neustädter Platz 10/11, 03046 Cottbus zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

## Beschlüsse des Hauptausschusses vom 05.07.2021

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter [luebben.ris-portal.de](http://luebben.ris-portal.de)

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

**Beschluss-Nr. 2021/066**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für die Lieferung eines Aufsatzmähers in Höhe von 43.792,00 Euro an die Firma Bartling Landtechnik GmbH, Am Gewerbepark 2, 14913 Hohenseeefeld zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

## Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

### FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald

#### Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet Unterspreewald

Das FFH-Gebiet Unterspreewald zählt zu den über 500 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten im Land Brandenburg. Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden sie das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Derzeit wird für das FFH-Gebiet Unterspreewald im Biosphärenreservat Spreewald ein Teilmanagementplan Offenland und Gewässer erarbeitet, der Maßnahmen festlegt, um die für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie zu schützen. Die im Entwurf des Managementplans Unterspreewald empfohlenen Maßnahmen wurden umfangreich mit den in ihren Belangen von der Planung berührten Akteuren vorabgestimmt. Ziel ist, die vorgeschlagenen Maßnahmen möglichst einvernehmlich mit den Eigentümern und Nutzern umzusetzen.

Der vorliegende Entwurf für das o. g. FFH-Gebiet wird im Zeitraum vom 22. Juni bis zum 25. Juli 2021 öffentlich ausgelegt.

**Hinweise, Anregungen oder konkreten Änderungsvorschläge können bis zum 25. Juli 2021** an das mit der Planerstellung beauftragte Büro gerichtet werden:

ARGE MP Spreewald  
LB Planer + Ingenieure GmbH – Luftbild Brandenburg  
Anne Kathrine Hartmann  
Eichenallee 1, 15711 Königs Wusterhausen  
info@lbplaner.de  
Tel. 03375 252245

Der Entwurf des Managementplans Unterspreewald sowie die dazugehörigen Karten stehen Ihnen auf der Internetseite des Biosphärenreservats Spreewald zur Verfügung:

**[www.spreewald-biosphaerenreservat.de/](http://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/)** (Startseite) > Meldungen (im unteren Bereich der Startseite) > FFH-Managementplanung: Entwurf für das FFH-Gebiet Unterspreewald

Vollständiger Link:

<https://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/themen/biosphaerenreservat-spreewald/ffh-managementplanung-entwurf-fuer-das-ffh-gebiet-unterspreewald/>

Auf Anfrage kann der Entwurf auch in der Verwaltung des Biosphärenreservats Spreewald eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an das:

Biosphärenreservat Spreewald  
Schulstraße 9, 03222 Lübbenau  
maxi.springsguth@lfu.brandenburg.de  
Tel. 03542 89210

Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein formelles Beteiligungsverfahren, sondern um einen freiwilligen Konsultationsprozess. Das heißt, Sie haben die Möglichkeit, bis zum o. g. Zeitpunkt Hinweise und konkrete Änderungsvorschläge zum Entwurf einzureichen, die in der Abschlussfassung des Plans entsprechend berücksichtigt werden.

**Weiterführende Informationen** zu Natura 2000, zum FFH-Gebiet und der Managementplanung finden Sie unter:

[www.spreewald-biosphaerenreservat.de/unser-auftrag/natura-2000/](http://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/unser-auftrag/natura-2000/)

**Ansprechpartner:**

Landesamt für Umwelt  
Referat N8, Biosphärenreservat Spreewald  
Eugen Nowak  
eugen.nowak@lfu.brandenburg.de  
Tel. 03542 89210

**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), 15907 Lübben, Poststraße 5
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Telefon 03546 792102
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 4,50 € oder zum Abopreis von 54,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 42,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

